



## Der Präsident

Ingenieurkammer Thüringen ■ Gustav-Freytag-Str. 1 ■ 99096 Erfurt

Thüringer Landtag  
Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft  
und Forsten  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

per E-Mail: [poststelle@thueringer-landtag.de](mailto:poststelle@thueringer-landtag.de)

Anschrift: Gustav-Freytag-Str. 1  
99096 Erfurt

Telefon: 0361 22873-0

Telefax: 0361 22873-50

E-Mail: [info@ikth.de](mailto:info@ikth.de)

Internet: <http://www.ikth.de>

THÜR. LANDTAG POST  
03.05.2024 13:18

12127/2024

Datum: 3. Mai 2024

### **Stellungnahme zum Dritten Gesetz zur Änderung des Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetzes (ThürAIKG) Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drucksache 7/9640 -**

Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Sehr geehrter Ltd. Ministerialrat Dr. Hahn,

die Ingenieurkammer Thüringen vertritt als Körperschaft öffentlichen Rechts die berufsständischen Interessen der Ingenieurinnen und Ingenieure, die in dem von der Kammer geführten Mitgliederverzeichnis eingetragen sind.

Auf Grundlage des Dialogs zwischen der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde und der betroffenen beruflichen Selbstverwaltungen war es möglich, identifizierte Optimierungspotentiale bei der Gesetzesanwendung zu thematisieren und diese angemessen bei der Fassung des neuen Gesetzesentwurfs zu berücksichtigen. Im Folgenden können daher positive Weiterentwicklungen hervorgehoben werden, wobei auch einige Punkte kritisch eingeschätzt werden:

Wir begrüßen die Berücksichtigung des Hinweises, dass die Beibringung von deutschen Übersetzungen der zu erbringenden Nachweise erforderlich ist. In § 10 Abs. 4 ist diese Voraussetzung nunmehr enthalten.

Außerdem ist zu begrüßen, dass u. a. in den §§ 2 Abs. 3 und 3 Abs. 7 ThürAIKG berücksichtigt wurde, dass der Bundestag am 25.06.2021 das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz MoPeG) beschlossen hat und nun die Möglichkeit besteht, die Rechtsformen der Personenhandelsgesellschaften auch für Freiberuflergesellschaften zu nutzen.

Durch den neuen § 22 Abs. 4 ThürAIKG erhält auch die Ingenieurkammer die Satzungsermächtigung für Listen und Verzeichnisse, die Spezialisierungen ihrer Mitglieder ausweisen. Dies kommt den komplexer werdenden Anforderungen, nicht zuletzt im Baubereich, und den Bedürfnissen von Verbrauchern bzw. der Bauherrschaft entgegen, weil die Suche nach entsprechend qualifizierten Ingenieurinnen und Ingenieuren vereinfacht wird.

Durch die Neufassung des § 24 Abs. 2 ThürAIKG wird der fortschreitenden Digitalisierung Rechnung getragen und nunmehr auch die Möglichkeit der elektronischen Wahl der Vertreterversammlung durch die Kammermitglieder eröffnet.

Die Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Ingenieurkammer durch die Neufassung des § 25 Abs. 4 ThürAIKG, der es dem Vorstand erlaubt, die elektronische Kommunikation in besonderen Ausnahmefällen zu beschließen, ist ein wichtiger Schritt, dessen Notwendigkeit sich spätestens durch die überstandene Corona-Pandemie gezeigt hat.

Wir möchten darauf hinweisen, dass vereinzelt Interesse von ingenieurnahen Berufsgruppen an der Kammermitgliedschaft bekundet wurde, denen aufgrund der aktuellen gesetzlichen Anforderungen an die Ausbildungsinhalte jedoch nicht entsprochen werden kann. Dieses Interesse ist insofern bemerkenswert, da mitunter von einzelnen politischen Gruppierungen an uns herangetragen wird, dass die Kammermitgliedschaft eher als Zwang empfunden werde. Tatsächlich werden die Vernetzung und der Zugewinn an Hörbarkeit von gemeinsamen Standpunkten aber von vielen Mitgliedern geschätzt. In dem die Kammer die Einhaltung von Berufspflichten prüft und überwacht, erhält das Mitglied durch die Mitgliedschaft eine Zertifizierung über die Einhaltung derselben.

Allerdings sind der Ingenieurkammer die Hände gebunden, wenn sich Berufsträger, die ihre Berufspflichten verletzt haben, den gesetzlich vorgesehenen Sanktionen durch Austritt entziehen können und damit den Berufsstand in Verruf bringen. Diesem Verhalten kann nur durch Einführung einer Pflichtmitgliedschaft in angemessenem Umfang Einhalt geboten werden. Diesbezüglich verweisen wir auf die BERLINER ERKLÄRUNG, die im Rahmen der 73. Bundesingenieurkammer-Versammlung (26.04.2024) von den Länderingenieurkammern verabschiedet wurde (siehe Anlage). Das Anliegen, in allen Länderingenieurkammern eine bundesweit einheitliche gesetzliche Kammermitgliedschaft der im Bauwesen tätigen Ingenieurinnen und Ingenieure einzuführen, erscheint aus Sicht der beruflichen Selbstverwaltung, nicht zuletzt im Kontext zu den Nachweisberechtigtenlisten nach Thüringer Bauordnung (Brandschutz, Standicherheit), plausibel.

Mit/freundlichen Grüßen